



Senat

Vergaberichtlinie für die Gewährung von Zuwendungen aus der Titelgruppe 77 „Pflege internationaler Beziehungen“

vom 11.02.2009

§ 1 Förderungsziel, Zweckungszweck

(1) Durch die Vergabe von Mitteln aus dem der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg zur Verfügung stehenden Fonds sollen Partnerschaften der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg mit Universitäten, Hochschulen und Akademieeinrichtungen unterstützt und damit ein Beitrag zur Ausgestaltung der internationalen Beziehungen der Universität geleistet werden.

Die Unterstützung soll in der Regel ausländischen Gästen zugute kommen. In besonders begründeten Ausnahmefällen können auch Aufenthalte von insbesondere Studierenden und Promovierenden der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg an den unter Abs. 1 genannten Einrichtungen im Ausland bezuschusst werden, wenn ein gesamtuniversitäres Interesse vorliegt und keine andere Finanzierungsmöglichkeit gegeben ist.

Die bereitgestellten Haushaltsmittel werden mit der Zielstellung der Erhaltung bereits bestehender und bewährter Partnerschaften sowie des Ausbaus der Kooperationsbeziehungen mit Universitäten und Hochschulen im Ausland vergeben.

Die Mittel können insbesondere auch zur Fehlbedarfsfinanzierung im Zusammenhang mit den vom Deutschen Akademischen Austauschdienst (DAAD) geförderten Partnerschaften sowie anderen Austauschprogrammen dienen.

Im Zusammenhang mit den Förderungszielen können Studierende, Graduierte und andere Personen mit einem vergleichbaren Status ein Kontaktstipendium zum Zwecke des Studiums an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg erhalten. Dieses kann auf Antrag durch einen Zuschuss für Kinderbetreuung ergänzt werden.

(2) Zusätzlich zu den in Abs. 1 genannten Zielen kann die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg die Teilnahme an internationalen wissenschaftlichen Kongressen, Symposien, Kolloquien und anderen Veranstaltungen im europäischen und außereuropäischen Ausland bezuschussen.

(3) Die Förderungen sind freiwillige Leistungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

§ 2

Förderungsvoraussetzungen bei Förderung von Partnerschaften

(1) Im Falle von Förderungen von Partnerschaften (§ 1, Abs. 1) sollen vor allem diejenigen Arbeitsaufenthalte gefördert werden, die im Rahmen bereits bestehender Verträge auf Universitäts- und/oder Fakultätsebene erfolgen oder die zum Auf- und Ausbau stabiler Kooperationen von den Fakultäten besonders gewünscht werden.

(2) Neue Kontakte können in begrenztem Umfang nur dann berücksichtigt werden, wenn die entsprechende Fakultät oder die Universität daran interessiert ist.

§ 3

Förderungsvoraussetzungen für die Gewährung von Kontaktstipendien

(1) Es ist nachzuweisen, dass

- mit der Heimatuniversität der Bewerberin bzw. des Bewerbers eine Austauschvereinbarung besteht,
- die Gegenseitigkeit der Austauschaktivitäten zwischen den beiden Einrichtungen gewährleistet ist,
- der Aufenthalt der Bewerberin bzw. des Bewerbers an der Universität einen wichtigen Beitrag für die jeweilige Partnerschaft darstellt,
- eine anderweitige Förderung ausgeschlossen ist.

(2) Die Förderungshöchstdauer für ein derartiges Stipendium beträgt zehn Monate. In wenigen begründeten Ausnahmefällen kann ein Stipendium darüber hinaus gewährt werden.

§ 4

Förderungsvoraussetzungen für die Bezuschussung von Tagungsteilnahmen

(1) Es muss sich um eine offizielle internationale Veranstaltung, in der Regel einer wissenschaftlichen Gesellschaft, handeln.

(2) Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller muss durch einen aktiven Beitrag an der Veranstaltung mitwirken (Vortrag / Posterpräsentation o. Ä.).

(3) Antragsberechtigt sind Studierende, Promovierende, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Professorinnen und Professoren der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.

§ 5

Leistungen / Höchstsätze *

* aktuelle Höchstsätze 11/2008

Die Höchstsätze werden regelmäßig den Regelsätzen des DAAD angepasst.
Bei Kurzaufenthalten werden An- und Abreisetag als ein Tag gezählt.

(1) Die Aufenthaltskosten ausländischer Gäste sollten nach den Grundsätzen sparsamster Haushaltsführung gestaltet werden. Für Arbeitsaufenthalte ausländischer Gäste können Reise- und Aufenthaltskosten gezahlt werden. Hierfür sind folgende Höchstsätze möglich:

	<i>monatlich</i>	<i>Tagessatz bei Kurzaufenthalten</i>
Studierende	EUR 750,00 max. 3 Monate	EUR 29,00 bis zu 22 Tagen
Graduierte, Promovierende	EUR 1.000,00 max. 3 Monate	EUR 41,00 bis zu 22 Tagen
Promovierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, Dozentinnen und Dozenten, Assistentinnen und Assistenten, Professorinnen und Professoren	EUR 1.840,00 max. 1 Monat	EUR 82,00 bis zu 22 Tagen

(2) Bei der Gewährung von Kontaktstipendien sind folgende Höchstsätze möglich:

	<i>monatlich</i>
Studierende	EUR 650,00 max. 10 Monate
Graduierte	EUR 750,00 max. 10 Monate

(3) Diese Sätze können unterschritten werden. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn absehbar ist, dass die vorhandenen Mittel nicht zur vollständigen Finanzierung sämtlicher förderungswürdiger Maßnahmen ausreichen würden.

(4) Die Höhe von Kinderbetreuungsgeldern wird durch Einzelfallentscheidung festgelegt.

(5) Aus den Sätzen ist auch der Beitrag zur Krankenversicherung zu begleichen.

(6) Für Reisekosten kann in Ausnahmefällen, in denen nachweisbar ist, dass der Kontakt ansonsten scheitert, ein Zuschuss von bis zu EUR 300,00 gewährt werden. Dazu ist mit der Antragstellung ein Kostenvoranschlag eines Reisebüros einzureichen.

(7) Für Aufenthalte von Studierenden und von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg an den unter § 1 Abs. 1 genannten Einrichtungen im Ausland wird ein Zuschuss zu den Reisekosten gezahlt. In besonders begründeten Fällen kann darüber hinaus eine Aufenthaltspauschale gewährt werden.

(8) Für Förderungen nach § 4 kann die Universität die Fahrtkosten für die Hin- und Rückreise übernehmen. Dabei kann grundsätzlich nur die preisgünstigste Reisemöglichkeit (Bahnfahrt 2. Klasse oder Sonderflugtarif) erstattet werden.

§ 6 Entscheidungsverfahren

(1) Entscheidungsbefugt ist die Prorektorin bzw. der Prorektor für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs. Sie bzw. er legt ein Mal pro Jahr der Forschungskommission des Akademischen Senats die erfolgten Bewilligungen offen.

(2) Bis zu einem Antragsvolumen von EUR 2.000,00 überträgt die Prorektorin bzw. der Prorektor für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs die Entscheidungsbefugnisse der Leiterin bzw. dem Leiter des Akademischen Auslandsamtes. In Zweifelsfällen hat die Leiterin bzw. der Leiter des Akademischen Auslandsamtes das Einverständnis der Prorektorin bzw. des Prorektors für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs einzuholen.

§ 7 Antragsverfahren/-inhalt

(1) Vor Antragstellung sind zunächst alle Finanzierungsmöglichkeiten von dritter Seite auszuschöpfen.

(2) Anträge zur Förderung von Partnerschaften (Einreisen) sowie zur Gewährung von Kontaktstipendien sind auf einem Formblatt ([Anlage](#)) zu stellen und spätestens drei Wochen vor Einreise über die Dekanin bzw. den Dekan der Fakultät bei Abteilung 1, Referat 1.2 – Akademisches Auslandsamt – einzureichen.

(3) Im Antrag sind anzugeben:

- Antragstellerin bzw. Antragsteller und Einrichtung,
- Arbeitsplan und Zielstellung,
- Termin und Aufenthaltsdauer,
- Name, akademischer Grad und Dienststellung des Gastes,
- die geplante Unterbringung,
- die Kostenkalkulation mit Angabe weiterer Finanzierungsmittel.

(4) Anträge nach § 1 Abs. 1 Satz 3 sind spätestens sechs Wochen vor Reiseantritt formlos zu stellen und auf dem Dienstweg einzureichen.

(5) Anträge zur Förderung von Tagungsteilnahmen / Aufhalten von Studierenden und von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg sind spätestens sechs Wochen vor Reiseantritt unter Beifügung des Einladungsschreibens, des Veranstaltungsprogramms sowie eines detaillierten Kostenvoranschlages eines Reisebüros auf dem Dienstweg einzureichen. Für den Fall, dass mehrere Mitglieder einer Arbeitsgruppe für dieselbe Veranstaltung eine Reisebeihilfe beantragen, wird nur eine Reisebeihilfe pauschal für alle Antragstellenden gewährt.

(6) Die rechtzeitige Bearbeitung der Anträge kann nur gewährleistet werden, wenn die Fristen eingehalten werden.

§ 8 Verwaltungsmäßige Bearbeitung

(1) Die verwaltungsmäßige Bearbeitung der Anträge (Ausspruch der förmlichen Bewilligung, die Auszahlung der Mittel sowie die Kontrolle ihrer Verwendung) erfolgt durch Abteilung 1, Referat 1.2 – Akademisches Auslandsamt – bzw. wird durch diese veranlasst.

(2) Um eine pünktliche Auszahlung der Zuwendungen für ausländische Gäste zu gewährleisten, müssen die Mittelabforderungen 10 Tage vor der Einreise eingereicht werden. Dabei ist der genaue Aufenthaltszeitraum anzugeben.

§ 9 Berichterstattung

- (1) Unmittelbar nach Abschluss der Maßnahme ist ein Finanz- und Sachbericht zu erstellen.
- (2) Der Finanzbericht sollte mindestens Namen, Qualifikation, Fachgebiet und Aufenthaltsdauer der einzelnen Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie den Beitrag der Einzelzuwendungen aus Eigenmitteln und die Höhe sonstiger Zuwendungen enthalten.
- (3) Der Sachbericht sollte unter Bezug auf die bei der Antragstellung gemachten Angaben erstellt werden.
- (4) Der Bericht ist der Abteilung 1, Referat 1.2 – Akademisches Auslandsamt – zu übergeben.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft. Zugleich tritt die „Vergaberichtlinie für die Gewährung von Zuwendungen aus der Titelgruppe 77 ‚Pflege internationaler Beziehungen‘“ vom 15. Mai 2002 (ABl. 2002, Nr. 6, S. 1) außer Kraft.

Halle (Saale), 10. März 2009

Prof. Dr. Wulf Diepenbrock
Rektor

Vom Akademischen Senat am 11.02.2009 beschlossen.

Anlage
Formblatt Antrag auf Gewährung von Zuwendungen aus der Titelgruppe 77
„Pflege internationaler Beziehungen“ zur Unterstützung von
Forschungsaufhalten ausländischer Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler
an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

Fakultät:

.....

Institut:

.....

Antragsteller/in:

Tel.:

.....

an

Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
Referat 1.2 – Akademisches Auslandsamt
06099 Halle (Saale)

Antrag
auf Gewährung von Zuwendungen aus der Titelgruppe 77 „Pflege internationaler Beziehungen“ zur
Unterstützung von Forschungsaufhalten ausländischer Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler
an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

1. Angaben zur Wissenschaftlerin / zum Wissenschaftler
(Name, akademischer Titel und Dienststellung)

Institution:

2. Termin und Dauer des Aufenthalts
3. Beschreibung der Zielstellung des Forschungsaufenthalts
(Als Anlage ist ein Arbeitsplan beizufügen.)

4. Geplante Unterbringung

5. Kostenkalkulation
(Als Anlage ist eine Spezifizierung der einzelnen Positionen beizufügen, z.B. Angabe des Verwendungszwecks.)

(1) Gesamtkosten [ohne (5)]:	EUR
(2) abzüglich Eigenmittel der Fakultät:	EUR
(3) abzüglich Mittel Dritter:	EUR

(4) = Zwischensumme:	EUR
(5) + Reisekostenzuschuss *)	EUR

(6) = Beantragter Zuschuss:

EUR

*1) Nur in Ausnahmefällen beantragbar, wenn nachweisbar ist, dass der Kontakt ansonsten scheitert. Höhe des Zuschusses: maximal EUR 300,00. Kostenvoranschlag eines Reisebüros ist beizufügen!

Datum:

Unterschriften:

(Antragstellerin bzw. Antragsteller)

(Dekanin bzw. Dekan der Fakultät)

Bearbeitungsvermerke:

**Formblatt Antrag auf Gewährung von Zuwendungen aus der Titelgruppe 77
„Pflege internationaler Beziehungen zur Unterstützung von Studienaufenthalten
ausländischer Studierender an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
[Kontaktstipendien]**

Fakultät:

.....

Institut:

.....

Antragsteller/in:

Tel.:

.....

an

Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
Referat 1.2 – Akademisches Auslandsamt
06099 Halle (Saale)

Antrag
auf Gewährung von Zuwendungen aus der Titelgruppe 77 „Pflege internationaler Beziehungen zur
Unterstützung von Studienaufenthalten ausländischer Studierender an der Martin-Luther-Universität
Halle-Wittenberg [Kontaktstipendien]

1. Angaben zur / zum Studierenden (Name, Vorname)

Institution:

2. Termin und Dauer des Aufenthalts

3. Beschreibung der Zielstellung des Studienaufenthalts (als Anlage ist ein Arbeitsplan beizufügen!)

4. Geplante Unterbringung

5. Kostenkalkulation

(als Anlage ist eine Spezifizierung der einzelnen Positionen beizufügen, z.B. Angabe des Verwendungszwecks)

(1) Gesamtkosten [ohne (5)]: _____ EUR

(2) abzüglich Eigenmittel der Fakultät: _____ EUR

(3) abzüglich Mittel Dritter: _____ EUR

(4) = Zwischensumme: _____ EUR

(5) + Reisekostenzuschuss *) _____ EUR

(6) = Beantragter Zuschuss: _____ EUR

*1) Nur in Ausnahmefällen beantragbar, wenn nachweisbar ist, dass der Kontakt ansonsten scheitert. Höhe des Zuschusses: maximal EUR 300,00. Kostenvorschlag eines Reisebüros ist beizufügen!

Datum:

Unterschriften:

(Antragstellerin bzw. Antragsteller)

(Dekanin bzw. Dekan der Fakultät)

Bearbeitungsvermerke: